

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZV LSA),
Doctor-Eisenbart-Ring 1,
39120 Magdeburg,
Deutschland

vertreten durch

Herrn Dr. Jochen Schmidt
Vorstandsvorsitzender der KZV LSA

Frau Dr. Dorit Richter
Stellv. Vorstandsvorsitzende der KZV LSA

- im Folgenden: **KZV LSA** -

und

«Anrede»

«Vorname» «Name»

geboren am: «Geburtsdatum»

wohnhaft in: «Straße_Hausnummer», «PLZ» «Wohnort», Deutschland

- im Folgenden: **Bewerber** -

*Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten jeweils auch für die weibliche und divers geschlechtliche Form.

Präambel

Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Zahnärztemangels in Sachsen-Anhalt und der nicht ausreichenden Ausbildungskapazitäten der deutschen Universitäten im Studiengang Zahnmedizin **stellt das Land Sachsen-Anhalt mit dem Gesetz zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landzahnarztgesetz Sachsen-Anhalt – LZAG LSA)** ab dem Wintersemester 2025/2026 Haushaltsmittel des Landes zur Finanzierung zusätzlicher Stipendien für ein Zahnmedizinstudium an wissenschaftlichen Hochschulen im europäischen Ausland, ergänzend zum bestehenden Förderprogramm der KZV LSA „Zahnmedizin studieren – auch ohne 1,0“, bereit. Die Förderung ist gebunden an die Verpflichtung der ausgewählten Bewerber nach dem Studium und einer maximal einjährigen Vorbereitungszeit für mindestens zehn Jahre an der vertragszahnärztlichen Versorgung in Regionen mit besonderem öffentlichem Bedarf in Sachsen-Anhalt tätig zu sein. Der nachfolgende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Sicherstellungsziele gemäß § 75 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie landesrechtlicher Bestimmungen zur Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 1

Förderung durch die KZV LSA

- (1) Die KZV LSA verpflichtet sich, jeweils die zu zahlenden Studiengebühren je Semester in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal bis 8.000 Euro pro Semester, für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Stipendium für ein Studium der Zahnmedizin an der Universität Pécs zu tragen.
- (2) Dem Bewerber ist bekannt, dass die Studiengebühren gegenwärtig **7.880 € pro Semester** betragen.
- (3) Die Förderung durch die KZV LSA erfolgt unter der Bedingung, dass der Bewerber an der Universität Pécs im **Wintersemester 2027/2028** zum Zahnmedizinstudium zugelassen und immatrikuliert wird.
- (4) Der Bewerber hat jede Änderung seiner Anschrift während der Laufzeit dieses Vertrages der KZV LSA unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Zulassung zum Studium und Immatrikulation

- (1) Der Bewerber beantragt unverzüglich unter Vorlage der Förderzusage der KZV LSA bei der Universität Pécs die Zulassung zum Zahnmedizinstudium.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Universität Pécs auf Zulassung zum Zahnmedizinstudium besteht aufgrund der Förderzusage der KZV LSA nicht. Die Universität Pécs entscheidet eigenständig, ob der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs erfüllt.

§ 3

Zahlung der Studiengebühren

- (1) Der Bewerber übersendet der KZV LSA nach erfolgter Zulassung zum Studium der Zahnmedizin unverzüglich eine Kopie des Zulassungsbescheides der Universität Pécs zusammen mit einem Antrag auf Zahlung der Studiengebühren für das erste Semester. Die KZV LSA überweist daraufhin die Studiengebühren an die Universität Pécs innerhalb der von dieser gesetzten Zahlungsfrist bis zur maximal vereinbarten Höhe.
- (2) Ab dem zweiten Semester stellt die Universität Pécs der KZV LSA jeweils zu Beginn des Semesters eine auf den Namen des Bewerbers, ggf. unter Anrechnung einer Studiengebührenermäßigung, lautende Rechnung, in der die jeweilige Höhe der zu zahlenden Studiengebühren ausgewiesen ist. Die KZV LSA überweist anschließend innerhalb der von der Universität Pécs gesetzten Zahlungsfrist für den Bewerber die Studiengebühren an die Universität Pécs bis zur maximal vereinbarten Höhe. Weitere Kosten (z.B. Bewerbungskosten, Immatrikulations- und Prüfungsgebühren) werden von der KZV LSA nicht übernommen.
- (3) Der Bewerber wird verpflichtet, einen Antrag auf Ermäßigung der Studiengebühren bei der Universität Pécs zu stellen, wenn die erbrachten Studienleistungen über dem gewichteten Durchschnitt von 4,01 nach § 4 der Anordnung des Dekans der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs Nr.1/2012.(01.02) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt abgeändert durch die Anordnung des Dekans Nr.10/2019.(07.03), liegen. Der Bewilligungsbescheid der Universität Pécs über die Ermäßigung der Studiengebühren ist der KZV LSA unverzüglich nach Erhalt durch den Bewerber in Kopie vorzulegen. Die gewährte Ermäßigung mindert den Anspruch des Bewerbers auf Förderung.

§ 4

Pflichten während des Studiums

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, das Zahnmedizinstudium so zu betreiben, dass er die entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit ablegen kann.
- (2) Der Bewerber willigt ein, dass die Universität Pécs die KZV LSA fortlaufend über den ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums informiert. Die Universität Pécs wird dazu der KZV LSA für jedes Semester eine beglaubigte Kopie des Studienbuches und die entsprechende Immatrikulationsbescheinigung übersenden.
- (3) Der Bewerber ist verpflichtet, unverzüglich die Exmatrikulation durch die Universität Pécs sowie das endgültige Nichterfüllen von Basis-, präklinischem oder klinischem Modul (vergleichbar den Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen der Bundesrepublik Deutschland) schriftlich oder per E-Mail gegenüber der KZV LSA anzuzeigen.
- (4) Etwaige die zahnärztliche Ausbildung umfassende weiteren Ausbildungsteile, wie Erste-Hilfe-Ausbildung, Praktika, Sport o.ä., sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs auszuwählen und zu absolvieren. Sie sind mit der Universität Pécs und der KZV LSA ggf. vorher rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail abzustimmen. Das abzuleistende Zahnarzthelfer/

Zahntechnische Praktikum kann in geeigneten Praktikumsstätten in Sachsen-Anhalt abgeleistet werden. Die KZV LSA wird hierfür den Bewerbern eine Übersicht der von der Universität Pécs anerkannten Einrichtungen zur Verfügung stellen. Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz hat eigenständig durch den Bewerber zu erfolgen.

- (5) Sämtliche Prüfungen sind an der Universität Pécs abzulegen.

§ 5

Unterbrechung der Studienzeit

- (1) Die Förderung umfasst maximal die Regelstudienzeit von bis zu 10 Semestern/ 5 Jahren. Kann das Studium innerhalb dieser Zeit aufgrund von Unterbrechungen oder Verzögerungen (z.B. Nichtantritt oder Nichtbestehen von Prüfungen, Krankheit, Schwangerschaft) nicht abgeschlossen werden, verlängert sich die Förderung nach diesem Vertrag nicht. Die 5-Jahre-Förderung stellt eine gesamte Förderungshöchstgrenze dar.
- (2) Der Bewerber ist bei Unterbrechungen oder Verzögerungen im Sinne von Absatz 1 verpflichtet, diese unverzüglich der KZV LSA unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums mitzuteilen. Im Benehmen mit der KZV LSA ist ein Antrag auf Beurlaubung oder Ermäßigung der Studiengebühren zu stellen. Dieser Antrag ist der KZV LSA unverzüglich in Kopie vorzulegen.

§ 6

Verpflichtungen zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit in Sachsen-Anhalt

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, den erfolgreichen Abschluss des Studiums durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses der KZV LSA nachzuweisen. Nimmt der Bewerber den regulären Termin der Abschlussprüfungen nicht wahr oder bricht er diese Prüfung ab, ist dies der KZV LSA unter Angabe der Gründe und Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich mitzuteilen. Auch ein Nichtbestehen der Abschlussprüfungen ist der KZV LSA unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Bewerber ist verpflichtet, unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Zahnmedizin, spätestens jedoch nach Ableistung einer Vorbereitungszeit als Assistent oder Vertreter eines oder mehrerer in Sachsen-Anhalt niedergelassener Vertragszahnärzte von maximal einem Jahr, eine Tätigkeit als niedergelassener Zahnarzt oder als angestellter Zahnarzt in der vertragszahnärztlichen Versorgung aufzunehmen und für die Dauer von mindestens zehn Jahren in den Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt auszuüben, für die zum Zeitpunkt der Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ein besonderer öffentlicher Bedarf (d.h. in einer unterversorgten oder drohend unterversorgten Region oder Region mit sog. lokalen Versorgungsbedarf) festgestellt wurde.

- (3) Der Bewerber erbringt seine vertragszahnärztliche Tätigkeit nach Absatz 2 in Vollzeit. Die Tätigkeit kann auch in Teilzeit erfolgen, der Umfang der Tätigkeit darf dabei einen Stellenanteil von 0,5 nicht unterschreiten.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums informiert der Bewerber die KZV LSA über die Aufnahme eines Vorbereitungsdienstes im Land Sachsen-Anhalt oder/ und danach über die Aufnahme einer Tätigkeit als niedergelassener Zahnarzt oder als angestellter Zahnarzt in der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt durch Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 7

Verpflichtungen/ Aufgabe der KZV

- (1) Die KZV LSA steht dem Bewerber während der gesamten Zeit des Studiums als Ansprechpartnerin zur Verfügung.
- (2) Auf Wunsch des ausgewählten Bewerbers unterstützt die KZV LSA diesen bei der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes sowie der vertragszahnärztlichen Tätigkeit im Anstellungsverhältnis oder in freier Niederlassung.
- (3) Die KZV LSA teilt zum jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des ausgewählten Bewerbers die festgestellten Gebiete mit besonderem öffentlichem Bedarf gem. § 1 LZAG LSA mit. Sofern mehrere Gebiete mit besonderem öffentlichem Bedarf zum Zeitpunkt der Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit vorliegen, kann der ausgewählte Bewerber das Gebiet auswählen, in dem er die vertragszahnärztliche Tätigkeit aufnimmt.

§ 8

Vertragsstrafe

- (1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 6 Absätze 2 und 3 dieses Vertrags wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 8.000 Euro je Studiensemester fällig. Die Vertragsstrafe ist auch zu zahlen, sofern das Studium abgebrochen wird oder wenn das Studium aufgrund des endgültigen Nichtbestehens eines wesentlichen Prüfungsteils nicht erfolgreich beendet werden kann oder die Tätigkeit vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums aufgegeben wird.
- (2) Die Vertragsstrafe ist vom Bewerber an die KZV LSA zu zahlen und wird mit Eintritt der Pflichtverletzung und Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch die KZV LSA sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatz angerechnet.

- (4) Die KZV LSA kann auf Antrag des Bewerbers auf die Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten, wenn wichtige und außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, die nicht vorhersehbar waren und dem Einfluss des ausgewählten Bewerbers entzogen sind (sog. Härtefall).

§ 9

Vertragsbeendigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 6 Absätze 2 und 3 dieses Vertrags vollständig erfüllt wurden.
- (2) Die KZV LSA kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich/fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bewerber das Studium nicht innerhalb der vorgesehenen Frist beginnt, das Studium endgültig nicht aufnimmt oder abbricht oder gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- (3) Der Bewerber kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich/fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine dauerhafte berufliche Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder gesundheitliche Gründe vorliegen, welche die vertragszahnärztliche Tätigkeit unzumutbar machen.
- (4) Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß § 8 dieses Vertrags unberührt, sofern die Beendigung auf ein vertragswidriges Verhalten des Bewerbers zurückzuführen ist.

§ 10

Öffentlichkeitsarbeit

Der Bewerber erklärt sich bereit, die KZV LSA bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Zulassung zu einem Zahnmedizinischen Studienplatz an der Universität Pécs im Rahmen des Förderprogrammes und die in diesem Zusammenhang bestehende Bindung zu unterstützen. Wenn der KZV LSA entsprechende Anfragen vorliegen, kann sie sich an den Bewerber wenden, sofern eine entsprechende Unterstützung für erforderlich gehalten wird. Der Bewerber wird die KZV LSA nach seinen Möglichkeiten unterstützen.

§ 11

Zuständige Stelle/ Aufsichtsbehörde

Die KZV LSA ist sowohl die Vertragspartnerin als auch die zuständige Stelle gemäß § 2 Absatz 1 LZAG LSA. Die Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle führt das für ambulante medizinische Versorgung zuständige Ministerium.

§ 12 Übertragbarkeit

Die Verpflichtungen des Bewerbers aus diesem Vertrag sind persönlich zu erfüllen. Sie sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 13 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach § 5 LZAG LSA.

§ 14 Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung

Der Bewerber unterwirft sich wegen der Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

§ 15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Magdeburg vereinbart.

§ 16 Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vertrages nach Sinn und Inhalt am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 17 Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Der Bewerber erhält eine Kopie der zum Zeitpunkt des Vertrages geltenden Rechtsgrundlagen (LZAG LSA, LZAVO).

Magdeburg,

.....
Dr. Jochen Schmidt
Vorstandsvorsitzender der KZV LSA

.....
Bewerber

.....
Dr. Dorit Richter
Stellv. Vorstandsvorsitzende der KZV LSA

Anlagen:

- Information nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Gesetz zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landzahnarztgesetz Sachsen-Anhalt – LZAG LSA)
- Verordnung zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landzahnarztverordnung – LZAVO)